

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß allerdings bekennen, daß es mir lieber gewesen wäre, wenn der Streit über die Existenz der Schulgemeinden nicht angeregt worden wäre. Da aber dies der Fall ist, so muß ich fortwährend erklären, daß ich mich mit der Ansicht der geehrten Deputation nicht vereinigen kann. Da bei dem Schulgesetze Niemandem eingefallen ist, zu bezweifeln, daß es Schulgemeinden gibt, indem in mehreren Stellen dieser Begriff aufgenommen worden ist, so weiß ich nicht, warum man jetzt diesen Begriff in Zweifel ziehen will. Der Herr Referent sagt, die Schule sei eine Anstalt. Das gebe ich ihm zu; aber die Gemeinschaft von Personen, welche zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist, ist eine Gemeinde, und diese ist nicht identisch mit der politischen Gemeinde. Das zeigt sich da, wo es mehrere Confessionschulen an dem Orte giebt. Es ist das in der Praxis anerkannt worden, und ich führe dafür ein Beispiel aus meinem Orte an. Dort war man im Begriffe, zur Unterhaltung der protestantischen Stadtschule Etwas aus der Stadtcasse zu geben; es wurde aber von der vorgesezten Behörde abgeschlagen, indem gesagt wurde, die Stadtgemeinde sei von der Schulgemeinde zu unterscheiden, und es könne das beiderseitige Vermögen nicht vermischet werden. Dies beweist genug, daß man die Schulgemeinden anerkannt hat. Sollte demnach diese Frage auch nach dem allgemeinen Staatsrechte als eine zweifelhafte betrachtet werden, so ist sie doch nach unserem sächsischen Staatsrechte entschieden, indem man hier den Schulgemeinden bereits Rechte zugeschrieben hat, und auch der vorliegende Gesetzentwurf wird diesen Begriff noch bestätigen; denn durch diesen wird noch ein politisches Recht, das der Vertretung, ihnen zugetheilt. Alles das scheint mir nothwendig zu machen, es bei dem Gesetzentwurfe zu belassen.

Referent Domherr D. Günther: Ich erwiedere hierauf nur, daß die practische Seite der Frage hier bei der Ueberschrift nicht hervortritt. Diese wird erst bei der 3. und 4. §. erkennbar, und da habe ich zu erwarten, was hinsichtlich dessen beschloffen wird, was von der Deputation in Bezug auf diese Paragraphen erwähnt wird. Nur das habe ich zu bevorworten, daß die Deputation das, was sie in Ansehung der Ueberschrift bemerkt hat, nur deshalb anführte, damit nicht aus dem Begriffe einer Schulgemeinde Folgerungen gezogen werden, deren Wichtigkeit sich erst später, bei §§. 3 und 4, ergeben dürfte.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß aus den Aeußerungen, zu denen ich mich in Folge des Antrags auf Abänderung der Ueberschrift des Gesetzes gedrungen fühlte, keineswegs folgt, daß das Ministerium den Vorschlägen zu den §§. 3 und 4 widersprechen werde. Allerdings könnte man sagen, daß diese Vorschläge eine consequente Entwicklung des Begriffs in sich fassen; allein, wenn man in practischer Beziehung nothwendig findet, diese Vertretung anders zu reguliren und sie den Vertretern der einzelnen Specialtheile der combinirten Schulgemeinde in die Hände zu legen, so wird das eine practische Frage, und man kann die Vertretung der Gesamtgemeinde füglich hier durch Specialvertreter der einzelnen Theile bewirken lassen.

v. Welck: Ich würde mir die Frage erlauben, ob nicht unter diesen Umständen zweckmäßig erscheine, die Abstimmung über diesen ganzen Satz noch ausgesetzt zu lassen, bis zur Abstimmung über die einzelnen Paragraphen geschritten wird. Der Herr Referent hat selbst darauf Bezug genommen, daß in der nächsten Paragraphe die Sache selbst mit allen ihren Consequenzen zur Sprache kommen werde, und ich glaube, daß man erst nachher über die Ueberschrift, die dem Gesetze zu geben sein wird, richtig sehen werde.

Referent Domherr D. Günther: Ich kann mich nur mit diesem Vorschlage einverstanden erklären, und es würde selbst nicht unangemessen erscheinen, wenn die Abstimmung in Bezug auf die Ueberschrift erst dann erfolgte, wenn alle Paragraphen berathen sind.

Prinz Johann: Ich muß freilich bemerken, daß diese Frage bei jeder Paragraphe wieder auftauchen wird, weil eine Menge Monita der Deputation von dieser Frage ausgehen. Es würde daher wohl zweckmäßiger sein, daß die Kammer sich gleich anfangs mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden erkläre; denn thut sie es nicht, so würde diese Frage bei jeder Paragraphe vorkommen, und es müßten eine Menge Sätze ausgesetzt werden.

Referent Domherr D. Günther: Allerdings bin ich der Meinung, daß, wenn die Frage über die Fassung der Ueberschrift ausgesetzt wird, auch die darauf sich beziehenden Sätze der einzelnen Paragraphen ausgesetzt werden müßten.

Bürgermeister Hübler: Es scheint dahin zu kommen, daß im Fortgange unserer Berathung immer mehr ausgesetzt werden muß. Nach den Erklärungen des Herrn Staatsministers dürfte es aber ganz unbedenklich sein, über den Antrag der Deputation S. 395 des Berichts sofort abzustimmen. Der Herr Staatsminister erklärte, daß der von ihm erhobene Widerspruch in Bezug auf die von der Deputation vorgeschlagene Ueberschrift des Gesetzes keinen Einfluß auf die §. 3 und 4 äußern werde. Ich theile diese Ansicht, halte aber auch überhaupt die Beibehaltung des Ausdrucks „Schulgemeinde“ selbst für diejenigen völlig gefahrlos, welche die Existenz einer besondern Schulgemeinde neben der politischen bestreiten, und werde daher, den Wunsch der geehrten Deputation hinsichtlich der Veränderung der Ueberschrift nicht theilend, aus den von dem Herrn Bürgermeister Ritterstädt vorhin entwickelten Gründen für die Fassung des Entwurfs stimmen; aber wünschenswerth bleibt es jedenfalls, daß man über diese Fassung jetzt abstimme; denn außerdem wird sich die Ungewißheit, wie man abzustimmen habe, durch alle §§. fortsetzen.

Vizepräsident v. Carlwiz: Nur einige wenige Worte zur Rechtfertigung der Deputation, wenn ich auch die Frage, um welche es sich handelt, nicht eben als eine sehr erhebliche erkennen mag. Es ist kein Zweifel, daß das Schulgesetz sich bereits des Ausdrucks „Schulgemeinde“ bedient. Was aber war die Folge einer solchen Benennung? Keine andere, als daß, wahrscheinlich durch diesen Ausdruck verleitet, und ganz im Widerspruch mit der Absicht der Ständeversammlung, sowie verstößend gegen die practischen Rücksichten, die Behörden sich der Ansicht zuwendeten.